

2. die Kammer wolle beantragen, daß königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts möge das Verhältniß der römisch-katholischen Lehrer zu der unter der Verwaltung des apostolischen Vicariats stehenden Pensionskasse dergestalt regeln, daß ihnen der freiwillige Beitritt zu dieser Kasse im Allgemeinen auch fernerhin gestattet, eine Beitrittspflicht aber nur insoweit auferlegt werde, als die Kasse zugleich Pensionskasse für Wittwen und Waisen katholischer Lehrer ist.

3. Die Kammer wolle erklären, daß durch vorstehende Beschlüsse die im königl. Decrete beantragte Ermächtigung zur Erledigung gelange.

Abg. Graf zur Lippe dagegen beantragt:

der Staatsregierung die im königl. Decrete beantragte Ermächtigung zu ertheilen und Ueberschrift und Einleitung nach Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Abg. Niedel: Meine Herren! Ich will nur erklären, daß ich hier in dieser Frage mit der Majorität stimmen werde. Ich bin der Majorität sehr dankbar, daß sie sich der katholischen Lehrer angenommen hat. Nach meiner Ansicht kann hier weder die Confession, noch andere Gründe maßgebend sein, die katholischen Lehrer von den Wohlthaten dieses Gesetzes auszuschließen. Die katholischen Lehrer haben dieselbe Pflicht, unsere Jugend zu guten Staatsbürgern heranzubilden, wie die protestantischen Lehrer und aus gleichem Grunde müssen ihnen auch dieselben Rechte zu Theil werden, und ich bin der festen Ueberzeugung, es wird der hohen Staatsregierung nicht schwer fallen, die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche dem Beitritt der katholischen Lehrer in Bezug auf den katholischen Pensionsverein und die Kasse desselben entgegenstehen sollten, zu beseitigen; diese Kasse kann nebenbei als Privatkasse so gut bestehen bleiben, als die protestantischen Privatkassen.

Abg. Beeg: Ich stimme ganz Dem bei, was der geehrte Herr Abg. Niedel ausgesprochen hat. Eben so gut, wie wir beim Militär keine evangelischen und katholischen Pensionsklassen haben, so soll auch hier keine sein, und was die katholischen Lehrer betrifft, so sind sie ebenso bedürftig, wie die evangelischen. Meine Herren! Ich wollte bloß, Sie könnten einmal einer solchen Prüfung in meinem Bezirke in den wendisch-römisch-katholischen Schulen beiwohnen, Sie würden sich wundern, was der Lehrer zu thun hat, viel mehr, als die evangelischen Lehrer; denn den Kindern, die zu ihm in die Schule kommen, muß er erst die deutsche Sprache lernen, weil sie bloß wendisch sprechen. Ich glaube daher, daß die Parität auch in dieser Richtung hergestellt werden muß.

Königl. Commissar Geh. Kirchenrath Dr. Feller: Die Regierung befindet sich bei diesem Punkte in dem unerfreulichen Falle, nicht mit der Majorität der geehrten

Deputation sich einverstanden erklären zu können. Die Majorität will, daß dieses Gesetz zugleich auf Lehrer an römisch-katholischen Volksschulen erstreckt werde und daß diesen Lehrern freigelassen werden solle, der bestehenden katholischen Pensionskasse anzugehören, wenn es ihnen beliebt, wogegen sie der Kasse, die jetzt begründet werden soll, beizutreten haben. Ich finde darin zunächst einen Widerspruch mit §. 15 des Gesetzentwurfs. Es sollen bloß Privatkassen neben diesem Pensionsfond bestehen. Der katholische Pensionsfond ist aber keine Privatkasse, er ist, wie auch der Deputationsbericht selbst angiebt, eine Kasse, die im Jahre 1839 gegründet wurde nicht nur für alle katholischen Geistlichen, Lehrer und weltlichen Kirchendiener, um ihnen die Pension zu gewähren, sondern auch für Wittwen und Waisen von Lehrern. Sie hat also einen doppelten Zweck. Diese Kasse steht übrigens unter der Autorität und Verwaltung der katholisch-geistlichen Behörde, sowie unter Aufsicht der obersten Staatsbehörde und sie hat alle Attribute einer öffentlichen Kasse. Das würde also entschieden §. 15 widersprechen, wonach diese Specialkassen neben diesen allgemeinen Kassen als bestehend anerkannt werden sollen. Nun ist zum zweiten Punkte gesagt worden, daß keine Verpflichtung zum Beitritte zu dieser Kasse existirte. Es ist wahr, eine gesetzliche Verpflichtung existirt nicht; sie ist aber mittelbar dadurch herbeigeführt worden, daß die Collaturbehörden jedem katholischen Lehrer bei der Anstellung zur Pflicht machen, dieser Kasse beizutreten, wie auch die überwiegende Mehrzahl der Lehrer der Kasse wirklich angehört. Es beruht auch, wie durch die bei den katholisch-geistlichen Behörden eingezogene Erkundigung constatirt worden ist, das Anführen der Petenten, daß sie die Mitgliedschaft in den Vereinen nicht hätten erlangen können, ja sogar einige Aufnahmeversuche ohne Antwort gelassen worden seien, nicht in Richtigkeit. Es liegt den katholisch-geistlichen Behörden sehr viel daran, alle katholischen Lehrer als Mitglieder dieser Kasse zu gewinnen. Nun sind freilich einige Lehrer, wie dem Ministerium bekannt geworden ist, renitent gewesen. Diese haben sich trotz aller Aufforderung zu dieser Kasse nicht gemeldet, bis einige Jahre später sie den Nutzen des Beitritts einsahen. Jetzt kamen sie und erklärten ihren Beitritt; wollten aber die rückständigen Beiträge nicht nachzahlen, und dadurch ist die Verzögerung ihrer Aufnahme herbeigeführt worden, die aber auch ihre Endschaft erreicht hat, indem das Ministerium mittelnd eingetreten ist und einen Theil der rückständig gebliebenen Beiträge zur Kasse übernommen hat, so daß auch diese Lehrer beitreten werden. Ich wollte noch bemerken, daß auch mit unserer übrigen Gesetzgebung die Aufnahme der katholischen Lehrer in diese Kasse nicht im Einklange stehen würde. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß beim Gesetze vom Jahre 1840, das für Wittwen und Waisen der Lehrer sorgt, die katholischen Lehrer auch nicht mit berück-